

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim

22. Mai 2008

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2008 vom 26. Mai 2008, S. 12 ff)

1. Änderung vom 5. Juni 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009, S. 10 ff)

2. Änderung vom 11. Dezember 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 32/2009 vom 22. Dezember 2009, S. 9 ff)

3. Änderung vom 22. Dezember 2010

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 01/2011 vom 17. Januar 2011, S. 8 ff)

4. Änderung vom 3. März 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2011 vom 9. März 2011, S. 57 ff)

5. Änderung vom 20. Juni 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 (Teil 2) vom 30. Juni 2011, S. 42 f)

6. Änderung vom 12. Dezember 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 26/2011 vom 20. Dezember 2011, S. 7 f)

7. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 4) vom 21. März 2013, S. 109 ff)

8. Änderung vom 08. Oktober 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 26/2013 vom 11. Oktober 2013, S. 8 ff)
in Verbindung mit **Berichtigung der 8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013** (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 34/2013 vom 20. Dezember 2013, S. 7)

9. Änderung vom 06. Juli 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2015 (Teil I) vom 16. Juli 2015 (S. 23 ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Akademischer Grad.....	3
§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang.....	3
§ 3b Nachteilsausgleich.....	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
§ 4 Prüfungsausschuss.....	5
§ 5 Studienbüro	6
§ 6 Prüfer und Beisitzer.....	6
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	6
§ 8 Art und Aufbau der Bachelorprüfung.....	7

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

III. Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 9 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	8
§ 10a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen; Prüfungssprache	9
§ 11 Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 12 Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 13 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten	11
IV. Orientierungsprüfung	12
§ 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung.....	12
§ 16 Prüfungsfristen	12
V. Bachelorarbeit	12
§ 17 Bachelorarbeit	12
§ 18 Annahme der Bachelorarbeit.....	13
§ 19 Kolloquium zur Bachelorarbeit	13
§ 20 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote).....	13
VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamprüfung	14
§ 21 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und	
Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	14
§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	15
VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung	15
§ 23 Bachelorzeugnis	15
§ 24 Urkunde.....	15
§ 25 Bescheinigung bei endgültigem Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	15
VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung	16
§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 27 Ungültigkeit.....	16
IX. Schlussbestimmungen	17
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 29 Inkrafttreten.....	17
Anlage: Studienplan zum Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsmathematik	20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat / die Kandidatin¹ des Bachelorstudienganges die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem /ihrem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Hat der Kandidat des Bachelorstudienganges die Bachelorprüfung bestanden, so verleiht ihm die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B. Sc.).

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Inhalte werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsmathematik in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

(3) Am Ende des 3. Semesters nehmen die Studierenden an einer Studienberatung teil, die von jedem gemäß § 6 Abs. 2 befähigten Prüfer des Instituts für Mathematik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik (Institut für Mathematik) oder von jedem Betreuer der Bachelorarbeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 durchgeführt werden kann. Im Rahmen der Studienberatung müssen sich die Studierenden einen Studienplan für das 4. bis 6. Semester und damit den von ihnen gewählten Schwerpunkt genehmigen lassen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegengezeichnet wird.

(4) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann der Schwerpunkt zu einem späteren Zeitpunkt gewechselt werden. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf den neuen Schwerpunkt gilt § 7 Abs. 1 entsprechend. Liegen für ein Modul des neuen Schwerpunktes mehrere gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen vor, werden die zeitlich zuerst erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf den neuen Schwerpunkt angerechnet. Die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie nicht gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend § 8 Abs. 2 als Zusatzmodule auf dem Transcript ausgewiesen.

(5) [gestrichen]

¹ Soweit in der Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Im Übrigen wird auf §11 Abs. 7 LHG verwiesen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, ein akademischer Mitarbeiter und mindestens drei Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder Privatdozenten des Instituts für Mathematik an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten und des akademischen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem Herbst-/Wintersemester. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit besteht. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Prüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hilft der Prüfungsausschuss im Falle eines Widerspruchs nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 5 Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Bekanntgabe der Meldefristen und Prüfungstermine, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
 2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
 3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2a) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 8 Art und Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus erfolgreich zu absolvierenden studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen der in der Anlage dieser Prüfungsordnung festgelegten Module einschließlich der Bachelorarbeit sowie des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.

(2) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik unterziehen (Zusatzmodule). Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird das Modul der Zusatzprüfung mit der Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 20 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

III. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 3 und 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

(3) Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen des Moduls nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

- a) im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
- b) den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen, inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterstudiengang mit mathematischen oder wirtschaftsmathematischen Inhalten nicht verloren hat und
- c) die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl grundsätzlich zum Erst- oder Zweittermin anmelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen; bei Rücktritt, Säumnis oder Nichtbestehen einer Prüfung im Zweittermin in einem Wahlpflichtfach in der Spezialisierungsphase kann von Satz 2 abgewichen werden.

§ 10a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen; Prüfungssprache

(1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 13 bewertet werden.
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
3. Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
 - a. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Protokollen,
 - b. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Vorträgen oder Referaten,
 - c. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Übungen und Gruppenarbeiten,
 - d. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 - e. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen; sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Auf Antrag des Studierenden sind bei Zustimmung des jeweiligen Prüfers andere Sprachen möglich. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.

§ 11 Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 30 Minuten je Kandidat.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) [gestrichen]

§ 12 Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen

(1) In Mathematik und Informatik werden Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten von einem Prüfer bewertet. Nicht bestandene Klausurarbeiten werden auf Antrag des Kandidaten von einem zweiten Prüfer bewertet. Die Note ist in diesem Fall die Durchschnittsnote der Einzelnoten.

(2) Die Dauer der Klausuren richtet sich nach den Prüfungsregelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung. Klausuren in den Fächern Mathematik oder Informatik dauern in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.

(3) [gestrichen]

§ 13 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10a Absatz 1 Ziffern 1 und 2 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Weichen in den Fällen des § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3, § 18 Absatz 2 Satz 1 sowie des § 19 Absatz 2 Satz 1 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der betroffenen Prüfung jene Note gemäß der Absätze 1 und 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.

(5) Ein Modul kann aus einer Studien- oder Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Angaben im Modulkatalog gewichteten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3

1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7

1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0

2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7

2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0

3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3

3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7

3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.“

(6) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Module, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammen, so ist dieses nur dann bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder mindestens „4,0“ bewertet wurde.

§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist eine bestandene Leistung, die ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet wurde.

(2) [gestrichen]

§ 14a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

IV. Orientierungsprüfung

§ 15 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

- (1) Der Kandidat hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten seines Faches angeeignet hat und somit für das von ihm gewählte Fach grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Der Kandidat muss nachweisen, dass er mindestens zwei der Modulveranstaltungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II / A erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht hat.

§ 16 Prüfungsfristen

- (1) Die orientierungsprüfungsrelevanten Leistungen einschließlich der 30 ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworben werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) [gestrichen]
- (3) Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können einmal wiederholt werden.

V. Bachelorarbeit

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters verfasst. Sie ist rechtzeitig beim Prüfer anzumelden.
- (2) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 6 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 6 Abs. 2 des Instituts für Mathematik ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Hochschullehrer des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim als Prüfer zulassen.
- (5) Der Prüfer meldet das Thema und die Bearbeitungszeit dem Studienbüro. Das Studienbüro bestätigt dem Kandidaten das Thema und teilt ihm mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann die

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfers um höchstens 6 Wochen verlängern.

(7) Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel sowie die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt wurde, dass alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß anderen Quellen entnommen sind, als solche gekennzeichnet wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 18 Annahme der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer.

§ 19 Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag über die Bachelorarbeit und einer anschließenden Diskussion mit den Prüfern.

(2) Das Kolloquium wird von den beiden Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt zwischen 40 und 60 Minuten. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

(1) [gestrichen]

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkte erworben worden sind. Die Zusammensetzung ergibt sich aus dem nach § 3 Abs. 3 vereinbarten individuellen Studienplan.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit. Bei der Berechnung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

(5) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(6) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.

VI. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 21 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden. Der Wechsel eines Moduls innerhalb des gewählten Schwerpunktes nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Der bisherige Prüfungsversuch wird auf die neu gewählte Prüfungsleistung als Fehlversuch angerechnet. Der Wechsel eines Moduls innerhalb des gewählten Schwerpunktes ist nicht möglich bei Pflichtveranstaltungen gemäß Studienplan.

(1a) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. In jedem Fach (Mathematik und Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) können Prüfungen zu maximal je zwei Modulen zweimal wiederholt werden. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(3a) Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er, sofern der Prüfer damit einverstanden ist, für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn sich durch die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung das Studium um mehr als ein Semester verlängern würde. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

VII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 23 Bachelorzeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. sämtliche Module inkl. der Bachelorarbeit mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
2. das Thema der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer nach § 18 Abs. 2,
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

§ 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 20 Abs. 5 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 25 Bescheinigung bei endgültigem Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) [*gestrichen*]

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VIII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2a) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 3b bleibt unberührt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 27 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 28 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung mit der Note „5,0“ beziehungsweise "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Lehrstuhl bzw. Studienbüro zu stellen. Lehrstuhl bzw. Studienbüro bestimmen Ort und Zeit.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

(2) Der Integrierte Bachelor-Studiengang Mathematik und Informatik der Universität Mannheim wird gemäß § 30 Abs. 3 Landeshochschulgesetz mit Ablauf des Sommersemesters 2008 aufgehoben. Die in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden können ihr Studium unter Beachtung der Regelstudienzeit abschließen. Die Prüfungsordnung für den Integrierten Bachelorstudiengangs Mathematik und Informatik in der Fassung vom 29. Mai 2006 (Bek. des Rektorats vom 31.05.2006) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

(3) Die im bereits aufgehobenen Integrierten Diplomstudiengang Mathematik und Informatik oder im Bachelorstudiengang Software- und Internettechnologie der Universität Mannheim eingeschriebenen Studierenden können ihr Studium unter Beachtung der Regelstudienzeit gemäß der jeweiligen letzten gültigen Prüfungsordnung und nach Maßgabe des Prüfungsausschusses abschließen.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 05. Juni 2009 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2009 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 3. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2010 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2011 in Kraft für alle im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen.

Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung zu einer oder mehrerer der Prüfungen Mikroökonomik B, Makroökonomik B, Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik bereits angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder eine oder mehrere der genannten Klausuren bereits bestanden haben, erhalten Sie die

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

ursprünglich für die entsprechende(n) Klausur(en) vorgesehene Anzahl an ECTS-Punkten (Mikroökonomik B: 7; Makroökonomik B: 7; Finanzwissenschaft: 8; Wirtschaftspolitik: 8). Sofern sie zu der Prüfung Diskrete Mathematik A bereits angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder diese Klausur bereits bestanden haben, ersetzt diese die Prüfung zu „Lineare Algebra II/A.“²

Art. 4 der 4. Änderungssatzung vom 3. März 2011 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 5. Änderungssatzung vom 20. Juni 2011 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 6. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2011 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 7. Änderungssatzung vom 07. März 2013 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 3 der 8. Änderungssatzung vom 08. Oktober 2013 bestimmt:

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie gilt für alle im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim aufnehmen.

Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung zu einer der Prüfungen Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik bereits angemeldet sind, sich im Prüfungsverfahren befinden oder eine der genannten Klausuren bereits bestanden haben oder nach einem Nichtbestehen einer der genannten Klausuren an der jeweiligen Wiederholungsklausur teilnehmen, erhalten sie die ursprünglich für die entsprechende Klausur vorgesehene Anzahl von jeweils 9 ECTS-Punkten. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im 3. oder einem höheren Fachsemester befinden, haben die Möglichkeit, ihr Studium nach den Studienplänen gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim in der vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für sie jeweils geltenden Fassung fortzusetzen. Die Wahl nach Satz 2 erfolgt durch ausdrückliche oder konkludente Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Studienbüro; eine erneute Wahlmöglichkeit nach einmal getroffener Wahl besteht nicht.

Art. 2 der 9. Änderungssatzung vom 06. Juli 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach

² Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes wären laut Änderungssatzung (vgl. Bekanntmachungen des Rektorats Nr.01/2011 vom 17. Januar 2011, S. 8ff) als „§ 30 Übergangsbestimmungen“ in der Prüfungsordnung zu ergänzen. In der vorliegenden Lesefassung werden die Übergangsbestimmungen zwecks Einheitlichkeit ans Ende der PO gesetzt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 22. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage: Studienplan zum Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsmathematik

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik erlernt der Student, wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen mit mathematischen Methoden zu bearbeiten und damit Zusammenhänge verschiedener Disziplinen zu überblicken. Er erlangt die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden verschiedener Fächer anzuwenden. In der zweiten Phase des Studiums kann er zwischen verschiedenen wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten wählen: Neben einer stärker volkswirtschaftlich orientierten Variante gibt es auch eine Variante, die die speziellen betriebswirtschaftlichen Komponenten betont.

Das Studium ist in einzelne Module untergliedert und endet mit der Bachelorarbeit im letzten Semester.

Es sind Prüfungsleistungen im Umfang von 180 – 187 ECTS zu erbringen.

I. GRUNDLAGENPHASE

Die ersten beiden Fachsemester bilden die *Grundlagenphase*, in der die mathematischen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse bereitgestellt werden. Bei allen Spezialisierungen müssen dieselben Pflichtveranstaltungen gehört werden:

Fach Veranstaltungen		ECTS-Punkte
1. Semester: Grundvorlesungen I		
Analysis I		10
Lineare Algebra I		9
2 BWL-Veranstaltungen		12
		31
2. Semester: Grundvorlesungen II		
Mikroökonomik A		8
Makroökonomik A		8
Analysis II		10
Lineare Algebra II/A		4
		30

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

II. SPEZIALISIERUNGSPHASE

Ab dem dritten Fachsemester beginnt die zweite Phase des Studiengangs, in der der Student sich für die eine oder andere Variante entscheidet.

Eine Übersicht über die Wahlpflichtfächer Mathematik und Informatik sowie die BWL- und VWL-Veranstaltungen findet sich im Modulkatalog.

Im Wahlpflichtfach Mathematik müssen Veranstaltungen aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen (Mathematik A, B, C) mit jeweils mindestens 8 ECTS-Punkten belegt werden. Die im Modulkatalog mit * gekennzeichneten Vorlesungen gelten als wirtschaftsnah. Die Wahl weiterer Module ist mit dem Einverständnis des Prüfungsausschusses möglich. Weiterhin können Module aus dem Masterangebot belegt werden.

Zu den VWL-Veranstaltungen im Wahlpflichtfach Mathematik/VWL/Informatik: Falls im vierten und fünften Semester insgesamt zwei VWL-Veranstaltungen besucht werden, sollten die Studierenden mit diesen Lehrveranstaltungen mindestens 13 aber höchstens 16 ECTS-Punkte erreichen.

Seminare und Schlüsselqualifikationen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Studienplan bei der Spezialisierung **Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre:**

Fach Veranstaltungen		ECTS-Punkte
3. Semester:		
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie		9
Einführung in die Statistik		8
Mikroökonomik B		8
Makroökonomik B		8
		33
4. Semester:		
Numerik		9
Grundlagen der Ökonometrie		6
Schlüsselqualifikation 1 (Programmierungskurs)		3
1 BWL-Veranstaltung		6
Wahlpflichtfach VWL (5-8 ECTS-Punkte) / Mathematik (wirtschaftsnah) (4-8 ECTS-Punkte)		4-8
		28-32

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

5. Semester		
Wahlpflichtfach Mathematik/ Informatik/VWL		8
Wahlpflichtfach Mathematik		8
Wahlpflichtfach Mathematik/Informatik		8
Seminar		3
Schlüsselqualifikation 2		3
		30
6. Semester		
Wahlpflichtfach VWL Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik		8
Wahlpflichtfach Mathematik		5-8
Bachelorarbeit		12
Kolloquium zur Bachelorarbeit		3
		28-31

$$\Sigma = 180 - 187 \text{ ECTS-Punkte}$$

Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Studienplan bei der Spezialisierung **Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre:**

Fach Veranstaltungen	Vorlesungs- stunden	Übungs- stunden	ECTS- Punkte
3.Semester:			
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	4	2+2	9
Einführung in die Statistik	4	2	8
Mikroökonomik B	3	2	8
1 BWL Veranstaltung	2	1	6
			31
4. Semester:			
Numerik	4	2+2	9
Grundlagen der Ökonometrie	2	2	6
2 BWL-Veranstaltungen	2+2	1+1	12
Schlüsselqualifikation 1 (Programmierkurs)	2	0	3
			30
5. Semester			
Wahlpflichtfach Mathematik (wirtschaftsnah)	4	2	8
Wahlpflichtfach Mathematik	4	2	8
Wahlpflichtfach Mathematik/Informatik	4	2	8
Schlüsselqualifikation 2	2		3
Seminar	2		3
			30
6. Semester			
Wahlpflichtfach Mathematik	4	2	8
1 BWL Veranstaltung	2	1	6
Bachelorarbeit			12
Kolloquium zur Bachelorarbeit			3
			29

Σ = 181 ECTS-Punkte

Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört.